

Sächsisches Staatsministerium für Regionalentwicklung

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Regionalentwicklung für die Programme der Städtebauförderung – Programmjahr 2021

Vom 28. September 2020

I. Ziel und Rechtsgrundlagen der Ausschreibung Städtebauförderung 2021

(1) Diese Bekanntmachung der Ausschreibung Städtebauförderung 2021 regelt insbesondere die Voraussetzungen für Städte und Gemeinden auf eine Programmaufnahme und legt verbindliche Fristen für Neu- und Fortsetzungsanträge/-berichte in den neuen Bund-Länder-Programmen der Städtebauförderung fest:

- Lebendige Zentren – Erhalt und Entwicklung der Stadt- und Ortskerne (LZP)
- Sozialer Zusammenhalt – Zusammenleben im Quartier gemeinsam gestalten (SZP)
- Wachstum und nachhaltige Erneuerung – Lebenswerte Quartiere gestalten (WEP).

(2) Die jährlichen Bund-Länder-Programme der Städtebauförderung dienen auf der Grundlage des Artikels 104b des Grundgesetzes in Verbindung mit § 164 des Baugesetzbuches in der jeweils geltenden Fassung, dem weiteren Abbau von städtebaulichen Missständen und Funktionsverlusten in den Städten und Gemeinden. Die nachfolgenden Regelungen gelten vorbehaltlich der zwischen dem Bund und den Ländern noch abzuschließenden „Verwaltungsvereinbarung Städtebauförderung 2021“.

(3) Die Bekanntmachung beruht auf Abschnitt C Nummer 10 der RL Städtebauliche Erneuerung vom 14. August 2018 (SächsABI. S. 1047), die durch die Richtlinie vom 6. September 2019 (SächsABI. S. 1326) geändert worden ist, enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 27. November 2019 (SächsABI. SDr. S. 339), die in den Zuständigkeitsbereich des neu gegründeten Sächsischen Staatsministeriums für Regionalentwicklung übergegangen ist.

Eine Förderung ist nach den Bestimmungen unter Ziffern II bis IV wie folgt möglich:

II. Programmbestimmungen

1. Lebendige Zentren – Erhalt und Entwicklung der Stadt- und Ortskerne – LZP

Das Programmvolume beträgt für 2021 voraussichtlich 57,7 Millionen Euro.

(1) Im LZP können städtebauliche Gesamtmaßnahmen gefördert werden, deren Schwerpunkt in der Anpassung, Stärkung, Revitalisierung und dem Erhalt von Stadt- und Ortskernen, historischer Altstädte, Stadtteilzentren und Zentren in Ortsteilen, der Profilierung und Standortaufwertung sowie dem Erhalt und der Förderung der Nutzungsvielfalt von baulicher Infrastruktur besteht. Ziel ist die Entwick-

lung der Kommunen zu attraktiven und identitätsstiftenden Standorten für Wohnen, Arbeiten, Wirtschaft und Kultur.

Für laufende Gesamtmaßnahmen, die in das LZP überführt wurden, können Fortsetzungsanträge nur im Rahmen der bisherigen Maßnahmekonzepte gestellt werden.

(2) Die räumliche Festlegung des Städtebaufördergebiets kann als Sanierungsgebiet nach § 142 des Baugesetzbuches, Erhaltungsgebiet nach § 172 Absatz 1 Nummer 1 des Baugesetzbuches, Untersuchungsgebiet nach § 141 des Baugesetzbuches oder durch Beschluss der Gemeinde erfolgen.

(3) Die Höhe der Finanzhilfen (Bund + Land) beträgt 66 2/3 Prozent der nach der RL Städtebauliche Erneuerung zuwendungsfähigen Ausgaben und Kosten.

Abweichend hiervon werden – unter der Voraussetzung der Zustimmung durch den Bund – bei den überführten Gesamtmaßnahmen aus dem früheren Programm „Städtebaulicher Denkmalschutz“ zuwendungsfähige Ausgaben im Programmjahr 2021 mit bis zu 80 Prozent gefördert. Dieser Fördersatz wird letztmalig 2021 ausgeschrieben.

(4) Der Einsatz der Finanzhilfen ist im LZP insbesondere für folgende Maßnahmen möglich:

- a) bauliche Maßnahmen zum Erhalt des baukulturellen Erbes, die Aktivierung von Stadt- und Ortskernen, die Anpassung an den innerstädtischen Strukturwandel, unter anderem bei zentralen Versorgungsbereichen, die durch Funktionsverluste, insbesondere gewerblichen Leerstand, bedroht oder davon betroffen sind sowie Sicherung der Versorgungsstruktur zur Gewährleistung der Daseinsvorsorge,
- b) Sicherung und Sanierung erhaltenswerter Gebäude, historischer Ensembles oder sonstiger baulicher Anlagen von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung sowie die Modernisierung und Instandsetzung oder den Aus- und Umbau dieser Gebäude oder Ensembles; Maßnahmen zur Sicherung und Sanierung besonders erhaltenswerter Bausubstanz sowie die Durchführung von Ordnungsmaßnahmen zur Erhaltung beziehungsweise Wiederherstellung des historischen Stadtbildes und Stadtgrundrisses,
- c) Erhalt und Weiterentwicklung des innerstädtischen öffentlichen Raumes (Straßen, Wege, Plätze, Grünräume),
- d) Verbesserung der städtischen Mobilität einschließlich der Optimierung der Fußgängerfreundlichkeit und alternativer Mobilitätsformen zur besseren Vernetzung von Wohnen, Arbeiten, Freizeit und Erholung sowie Nahversorgung und
- e) Quartiers- und Citymanagement beziehungsweise Management der Zentrenentwicklung.

2. Sozialer Zusammenhalt – Zusammenleben im Quartier gemeinsam gestalten – SZP

Das Programmvolume beträgt für 2021 voraussichtlich 38,5 Millionen Euro.

(1) Im SZP können städtebauliche Gesamtmaßnahmen gefördert werden, deren Schwerpunkt darin besteht, die Wohn- und Lebensqualität sowie die Nutzungsvielfalt in den Quartieren der Kommunen zu erhöhen, die Integration aller Bevölkerungsgruppen zu unterstützen und den Zusammenhalt in der Nachbarschaft zu stärken, insbesondere Maßnahmen des Quartiersmanagements und zur Mobilisierung von Teilhabe und ehrenamtlichen Engagement. Maßnahmen in diesem Programm dienen der Stabilisierung und Aufwertung von Stadt- und Ortsteilen, die auf Grund der Zusammensetzung und wirtschaftlichen Situation der darin lebenden und arbeitenden Menschen erheblich benachteiligt sind. Im Sinne einer ganzheitlichen Perspektive sind vor Ort bestehende oder bereits geplante Projekte, Mittel und Akteure in die Förderung der Stadt- und Ortsteile einzubeziehen, um durch eine Abstimmung vor Ort die Kräfte zu bündeln. Zudem sind Strukturen für eine langfristige Verfestigung erfolgreicher Maßnahmen über den Förderzeitraum hinaus zu schaffen.

Für laufende Gesamtmaßnahmen, die in das SZP überführt wurden, können Fortsetzungsanträge nur im Rahmen der bisherigen Maßnahmekonzepte gestellt werden.

(2) Die räumliche Festlegung kann als Maßnahmegerieb nach § 171e Absatz 3 des Baugesetzbuches, als Sanierungsgebiet nach § 142 des Baugesetzbuches oder als Erhaltungsgebiet nach § 172 des Baugesetzbuches erfolgen.

(3) Die Höhe der Finanzhilfen beträgt 66 2/3 Prozent der nach der RL Städtebauliche Erneuerung zuwendungsfähigen Ausgaben und Kosten.

(4) Der Einsatz der Finanzhilfen im SZP ist für folgende Maßnahmen, insbesondere im Rahmen interkommunaler Zusammenarbeit, möglich:

- Verbesserung der Wohn- und Lebensverhältnisse, unter anderem auch durch Aufwertung und Anpassung des Wohnumfeldes und des öffentlichen Raumes,
- Verbesserung kinder-, familien- und altengerechter sowie sonstiger sozialer Infrastrukturen,
- Stärkung der Bildungschancen und der lokalen Wirtschaft,
- Verbesserung von Angeboten für Gesundheit und Sport,
- Bereitstellung und Erweiterung des kulturellen Angebots,
- Maßnahmen zur Verbesserung einer Umweltgerechtigkeit,
- Verbesserung der Integration und Inklusion benachteiligter Bevölkerungsgruppen und von Menschen mit Migrationshintergrund sowie Mobilisierung von Teilhabe und ehrenamtlichem Engagement, insbesondere durch frühzeitige Beteiligung und Aktivierung der Bewohnerinnen und Bewohner sowie Vernetzung lokaler Akteure und
- Quartiersmanagement, insbesondere als Ansprechpartner in der Nachbarschaft sowie Schnittstelle zwischen Bürgerinnen und Bürgern, Verwaltung und sonstigen Quartiersakteuren, zur Aktivierung, Beteiligung und Vernetzung der Bewohnerinnen und Bewohner sowie weiterer lokaler Akteure, zur Koordinierung und Bündelung der Angebote und Maßnahmen im Quartier.

3. Wachstum und nachhaltige Erneuerung – Lebenswerte Quartiere gestalten – WEP

Das Programmvolume beträgt für 2021 voraussichtlich 55,8 Millionen Euro.

(1) Im WEP können städtebauliche Gesamtmaßnahmen gefördert werden, deren Schwerpunkt darin besteht, diejenigen Städte und Gemeinden bei der Bewältigung des wirtschaftlichen und demographischen Wandels in Gebieten zu unterstützen, die von erheblichen städtebaulichen Funktionsverlusten und Strukturveränderungen betroffen sind. Diese Städte und Gemeinden sollen frühzeitig in die Lage versetzt werden, sich auf Strukturveränderungen und auf die damit verbundenen städtebaulichen Auswirkungen einzustellen. Ziel ist das Wachstum und die nachhaltige Erneuerung dieser Gebiete zu lebenswerten Quartieren zu befördern. Dies beinhaltet insbesondere auch Maßnahmen der Klimafolgenanpassung. Mit den städtebaulichen Maßnahmen soll frühzeitig auf die Strukturveränderungen und die städtebaulichen Auswirkungen reagiert werden, um diese Gebiete zu lebenswerten Quartieren zu entwickeln. Die Einzelmaßnahmen müssen geeignet sein, um auf die Strukturveränderungen zu reagieren und einen integrierten städtebaulichen Ansatz verfolgen.

Für laufende Gesamtmaßnahmen, die in das WEP überführt wurden, können Fortsetzungsanträge nur im Rahmen der bisherigen Maßnahmekonzepte gestellt werden.

(2) Die räumliche Festlegung kann als Stadtumbaugebiet nach § 171b des Baugesetzbuches oder Sanierungsgebiet nach § 142 des Baugesetzbuches erfolgen.

(3) Die Höhe der Finanzhilfen beträgt 66 2/3 Prozent der nach der RL Städtebauliche Erneuerung zuwendungsfähigen Ausgaben und Kosten. Die Absätze 6 bis 9 bleiben unberührt.

(4) Die städtebauliche Gesamtmaßnahme kann Einzelmaßnahmen aus einem oder mehreren der in Absatz 5 bis 9 genannten Programmteilen beinhalten.

(5) Im Programmteil „Aufwertung“ können die Finanzhilfen insbesondere für folgende Maßnahmen eingesetzt werden:

- städtische Anpassung an Schrumpfungs- und Wachstumsentwicklungen,
- städtische Neuordnung sowie die Wieder- und Zwischennutzung von Industrie-, Verkehrs- oder Militärbrachen einschließlich Nutzungsänderungen,
- Verbesserung des öffentlichen Raums, des Wohnumfeldes und der Freiflächen,
- Anpassung und Transformation der städtischen Infrastruktur einschließlich der Grundversorgung,
- Aufwertung und den Umbau des Gebäudebestandes und
- wassersensible Stadt- und Freiraumplanung und Reduzierung des Wärmeinseleffektes.

Die Förderung beträgt grundsätzlich 66 2/3 Prozent der nach der RL Städtebauliche Erneuerung zuwendungsfähigen Ausgaben und Kosten.

(6) Im Programmteil „Rückbau“ können die Finanzhilfen eingesetzt werden:

- für den Rückbau leerstehender, dauerhaft nicht mehr benötigter Gebäude oder Gebäudeteile oder der dazu gehörigen Infrastruktur,
- für den Rückbau von Wohngebäuden und für Aufwendungen für die Freimachung von Wohnungen, insbesondere den unmittelbaren Rückbau sowie die einfache

che Herrichtung des Grundstücks zur Wiedernutzung. Hierzu zählt insbesondere die Begrünung der Fläche. Der Zuschuss je Quadratmeter rückgebauter Wohnfläche beträgt bis zu 110 Euro der nachgewiesenen Ausgaben.

Der Rückbau von vor 1919 errichteten Gebäuden in straßenparalleler Blockrandbebauung oder anderen das Stadtbild prägenden Gebäuden ist nicht zuwendungsfähig.

(7) Im Programmteil „Infrastruktur“ können Finanzhilfen für Maßnahmen der stadtumbaubedingten Rückführung der städtischen Infrastruktur im Fördergebiet, sowohl im Bereich der sozialen als auch der technischen Infrastruktur eingesetzt werden. Das beinhaltet auch Vorhaben, die auf Grund des Stadtumbaus erforderlich sind, um die Funktionsfähigkeit zu sichern. Die Höhe der Finanzhilfen beträgt bei städtischen Infrastrukturmaßnahmen 50 Prozent und bei sozialer Infrastruktur 90 Prozent der nach der RL Städtebauliche Erneuerung zuwendungsfähigen Ausgaben und Kosten.

(8) Im Programmteil „Sicherung“ können Finanzhilfen für die Sicherung von Gebäuden eingesetzt werden, die vor 1949 errichtet wurden (Altbauten) sowie den Erwerb von Altbauten. Die Höhe der Finanzhilfen beträgt 100 Prozent der nach der RL Städtebauliche Erneuerung zuwendungsfähigen Ausgaben und Kosten.

(9) Im Programmteil „Sanierung“ können Finanzhilfen für eine Einzelmaßnahme auf 100 Prozent der förderfähigen Ausgaben und Kosten für eine Sanierung erhöht werden, wenn ein

- a) unter Denkmalschutz stehendes Gebäude beziehungsweise stadtbildprägendes Gebäude,
- b) im Eigentum der Gemeinde steht und
- c) für das ein Nutzungskonzept als Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtung vorhanden ist.

(10) Wenn in Gemeinden bereits Gesamtmaßnahmen in einem oder mehreren Programmteilen gefördert werden, kann ein Folgeantrag in einem zusätzlichen Programmteil gestellt werden. Der Finanzrahmen für diese Gesamtmaßnahmen wird nicht erhöht.

III. Maßgaben, Bewertung und Priorisierung

1. Neuanträge

(1) Im LZP und SZP können neue städtebauliche Gesamtmaßnahmen durch das Sächsische Staatsministerium für Regionalentwicklung mit Zustimmung des Bundes gemäß Abschnitt C Nummer 12.4 der RL Städtebauliche Erneuerung in der jeweils geltenden Fassung aufgenommen werden.

(2) Die Entscheidung über die Neuaufnahme von Gesamtmaßnahmen erfolgt im Wettbewerbsverfahren.

(3) Die Neuaufnahme von Gesamtmaßnahmen setzt voraus, dass die beantragende Gemeinde mindestens über 2 000 Einwohner verfügt. Liegt das Fördergebiet in einem Ortsteil der Gemeinde, das sich räumlich nicht im Kernort der Gemeinde befindet, so sollen in diesem Ortsteil ebenfalls über mindestens 2 000 Einwohner leben. Ein Rechtsanspruch auf Programmaufnahme besteht nicht. Für die Darlegung der allgemeinen Voraussetzung für Neuanträge zur Programmaufnahme sind mindestens erforderlich:

- a) die Begründung der Wahl des Förderprogramms in Bezug auf die Zielsetzungen des LZP oder SZP,

- b) die schlüssige Ableitung der zur Förderung beantragten Gesamtmaßnahme aus einem aktuellen „Integrierten städtischen beziehungsweise gemeindlichen Entwicklungskonzept“ und den damit vernetzten Fachplanungen als für die gesamte Stadt- beziehungsweise Gemeindeentwicklung ausgerichtete Rahmenplanung nach § 1 Absatz 6 Nummer 2 und 11 des Baugesetzbuches,
- c) die Feststellung städtebaulicher Missstände im Sinne des § 136 des Baugesetzbuches beziehungsweise sozialer Missstände im Sinne des § 171e des Baugesetzbuches,
- d) ein unter Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger erstelltes, auf eine kontinuierliche Fortschreibung angelegtes Fördergebietkonzept, in dem Ziele, Maßnahmen, Umsetzung und Wirkungskontrolle im räumlich begrenzten Fördergebiet dargestellt und Aussagen zur langfristigen Verfestigung erfolgreicher Maßnahmen über den Förderzeitraum hinaus getroffen sind,
- e) die detaillierte zeitliche (Zeitplanung, Prioritätensetzung), inhaltliche (Maßnahmeplanung) und finanziellseitige (Kosten- und Finanzierungsplan – KuF) Darstellung der Gesamtmaßnahme und der geplanten Einzelmaßnahmen, wobei in angemessenem Umfang mindestens eine Einzelmaßnahme des Klimaschutzes beziehungsweise zur Anpassung an den Klimawandel, insbesondere durch Verbesserung der grünen Infrastruktur dienen muss; soweit klimaschützende beziehungsweise -anpassende Maßnahmen durch die Städte und Gemeinden in anderer Weise finanziert werden, ist dies möglich und entsprechend darzulegen,
- f) bei Anträgen, die eine Kooperation zwischen mehreren Gemeinden voraussetzen, das Ergebnis der zu Grunde liegenden interkommunalen Abstimmung und
- g) eine Darstellung von Maßnahmen zur Eigenevaluierung der Zielerreichung der geplanten städtebaulichen Gesamtmaßnahme.

(4) Dem Antrag sind Übersichtspläne in der Größe DIN A 4 (DIN A 3 oder größer, gefaltet auf DIN A 4) beizufügen, die über folgende Punkte Aufschluss geben:

- a) Lage des vorgesehenen Erneuerungs- oder Entwicklungsgebiets innerhalb der Gemeinde,
- b) aussagekräftige Darstellung des Erneuerungs- oder Entwicklungsgebiets mit lesbaren Straßennamen, Maßstab circa 1:1000/2500,
- c) Planunterlagen zur städtebaulichen Gesamtkonzeption für das Gebiet, Maßstab circa 1:1000,
- d) bei mehreren Gesamtmaßnahmen in einer Stadt oder Gemeinde Übersichtskarte über alle Gebiete, Maßstab circa 1:5000/2500.

(5) Gebietsteile, die bereits Gegenstand einer Gesamtmaßnahme waren, können nur dann in eine neue Gebietskarte einbezogen werden, wenn die alte Maßnahme vorher abgerechnet worden ist. Im Antrag sind solche Fälle zu erläutern.

(6) Die Entscheidung über Neuanträge erfolgt insbesondere qualitätsbezogen unter Beurteilung der formellen und fachlich-inhaltlichen Anforderungen. Prüfkriterien für Neuanträge sind insbesondere:

- a) Vollständigkeit der Antragsunterlagen (Hinweise/Formblätter der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank – [SAB]),
- b) Einhaltung der Zuwendungsvoraussetzungen und -bestimmungen der RL Städtebauliche Erneuerung sowie der Voraussetzungen dieser Programmbelehrung,
- c) Schlüssigkeit und Vollständigkeit der Fördergebietskonzepte,

- d) Begründung der Herleitung der Einzelmaßnahmenliste aus den Fördergebietszielen,
- e) Vorbereitung von Monitoring und Evaluierung,
- f) Übereinstimmung des Kosten- und Finanzierungsplans (KuF) mit dem Maßnahmenplan/Einzelmaßnahmenliste,
- g) Erklärung zur Finanzierbarkeit des gemeindlichen Eigenanteils,
- h) Laufzeit der geplanten Gesamtmaßnahmen grundsätzlich bis zu zehn Jahren und
- i) grundsätzlich ein erhebliches Maß an Planungsreife.

(7) Für die Aufnahme von neuen städtebaulichen Gesamtmaßnahmen stehen im LZP und im SZP nur begrenzte und im WEP keine Mittel zur Verfügung. Folgende Kriterien finden bei der Auswahl neu aufzunehmender Gesamtmaßnahmen im LZP und im SZP besondere Berücksichtigung:

a) LZP (mit Rangfolge):

1. Priorisiert werden zuerst die Gesamtmaßnahmen, die überwiegend die Stärkung innerörtlicher Zentren und Innenstädte beinhalten, deren Entwicklung zu attraktiven und identitätsstiftenden Standorten für Wohnen, Arbeit, Wirtschaft und Kultur zum Ziel haben und dabei eine gezielte Akteursbeteiligung verfolgen.
2. Danach werden die Gesamtmaßnahmen priorisiert, die überwiegend die Sanierung und nachhaltige Nutzbarmachung denkmalgeschützter Gebäude, Gebäudeensembles beziehungsweise denkmalgeschützter Bausubstanz – insbesondere stadt- und ortsbildprägend – vorrangig in einem historischen Stadtteil oder einer Altstadt zum Ziel haben und dem ein Erhaltungsgebiet nach § 172 des Baugesetzbuches zu Grunde liegt.

b) SZP (ohne Rangfolge)

- Priorisiert werden Gesamtmaßnahmen von überörtlich kooperierenden kleineren Städten und Gemeinden, von denen eine dieser Städte und Gemeinden eine zentralörtliche Funktion (Grundzentren) innehat. Dies muss nicht zwingend die antragstellende Gemeinde selbst sein.
- Priorisiert werden Gesamtmaßnahmen, deren Schwerpunkt im Um- und Ausbau bestehender Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen im Sinne von Abschnitt B Nummer 7.3.1.2 der RL Städtebauliche Erneuerung in der jeweils geltenden Fassung sowie die Schaffung von Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen durch Umnutzung von Altbauten (Erneuerung) einschließlich deren funktionsnotwendige, ortsfeste Ausstattung besteht.
- Priorisiert werden Gesamtmaßnahmen, die im besonderen Maße der Integration aller Bevölkerungsgruppen dienen und die Stärkung des gesellschaftlichen Zusammenhalts in den Vordergrund stellen.

2. Fortsetzungsanträge

(1) Die Aufnahme von Fortsetzungsanträgen in die Programmaufstellung erfolgt qualitätsbezogen insbesondere unter Beurteilung der formellen und fachlich-inhaltlichen Anforderungen.

(2) Prüfkriterien für Fortsetzungsanträge sind insbesondere:

- a) Vollständigkeit der Antragsunterlagen (Hinweise/Formblätter der SAB),
- b) Aktualität der Fördergebietskonzepte hinsichtlich der Übereinstimmung/Schlüssigkeit zum Gebietsfortschritt,
- c) Einzelmaßnahmenliste sowie KuF,
- d) Übereinstimmung der Höhe der beantragten Zuwendung mit der Einzelmaßnahmenliste und deren Umsetzungsplan/Zeitplan,

- e) Fortschritt der Gesamtmaßnahme im geplanten Zeitraum,
- f) Erklärung zur Finanzierbarkeit des Eigenanteils der Gemeinde,
- g) Qualität des Fortsetzungssachberichtes und des Monitoring- und Evaluierungsstandes sowie
- h) Begründung der Erforderlichkeit von Gebietserweiterungen und der Aufnahme neuer Einzelmaßnahmen.

(3) Für die Berücksichtigung von Fortsetzungsanträgen stehen in allen drei Programmen nur begrenzte Mittel zur Verfügung. Die Entscheidung erfolgt im Wettbewerbsverfahren. Im Rahmen der Programmaufstellung wird die Bewertung der Fortsetzungsanträge in drei Kategorien und grundsätzlich nach den folgenden Maßgaben vollzogen:

- a) In Kategorie I. werden Fortsetzungsanträge für die Abfinanzierung von Einzelmaßnahmen innerhalb des mitgeteilten Finanzrahmens beziehungsweise der bei Programmaufnahme für die Gesamtmaßnahmen kalkulierten Gesamtausgaben priorisiert. Diese Anträge werden vorrangig berücksichtigt.
- b) Beinhalten Fortsetzungsanträge eine Erhöhung des mitgeteilten Finanzrahmens beziehungsweise (bei Nichtfestlegung eines Finanzrahmens) die bei Programmaufnahme für die Gesamtmaßnahmen kalkulierten Gesamtausgaben, ist dies ausführlich in Bezug auf jede Einzelmaßnahme zu begründen.
 - aa) Basiert die Steigerung von Ausgaben im Wesentlichen auf Preiserhöhungen im Baugewerbe, auf unvermeidbare Ausgaben- oder Kostensteigerungen beziehungsweise zeitlichen Verzögerungen von Einzelmaßnahmen und wird infolgedessen eine Erhöhung des Finanzrahmens beantragt oder mit erhöhten Gesamtausgaben kalkuliert, werden diese Fortsetzungsanträge in der Kategorie II. priorisiert.
 - bb) Eine erhebliche Erhöhung der bisher kalkulierten Gesamtausgaben, die auf einer wesentlichen Änderung der bei Programmaufnahme zu Grunde gelegten Schwerpunktsetzung in Bezug auf die ursprünglich vorgesehenen Einzelmaßnahmen beruht, kann insbesondere bei Mittelüberzeichnung der Programme nicht oder nur nachrangig bei der Programmaufstellung berücksichtigt werden, Kategorie III.

(4) In den Fortsetzungsanträgen sind die im Rahmen von „Städtebaulichen Vereinbarungen“ angesetzten Finanzhilfebedarfe nicht aufzunehmen, jedoch nachrichtlich anzugeben. Entsprechendes gilt für vergleichbare, entweder vom zuständigen Ministerium schriftlich erklärte oder beidseitige schriftliche Absichtserklärungen (LoL).

3. Fortsetzungsberichte

(1) Städte und Gemeinden, deren laufende Gesamtmaßnahmen bereits in die Förderprogramme der Städtebaulichen Erneuerung aufgenommen sind und keine Fortsetzungsanträge stellen, berichten über den Durchführungsstand ihrer städtebaulichen Gesamtmaßnahme.

(2) Die Fortsetzungsberichte müssen die für eine sachgerechte Prüfung notwendigen Angaben und Dokumentationen und insbesondere folgende Angaben mit Erläuterungen enthalten:

- a) Abarbeitungsstand der Fördergebietsziele,
- b) Überprüfung des Zeithorizonts für die Schließung des Gebiets,
- c) Darstellung laufender, begonnener und abgeschlossener Einzelmaßnahmen,
- d) Benennung von Hindernissen für den weiteren Verlauf der Gesamtmaßnahme und

- e) Darstellung des Stands zur Erhebung von Ausgleichsbeträgen.

IV. Verfahren, Anträge und Fristen

(1) Die Formulare für die Anträge auf Neuaufnahme und Anträge für Fortsetzungsmaßnahmen in den Bund-Länder-Programmen der Städtebaulichen Erneuerung sowie die Einreichung von Fortsetzungsberichten, deren Bestandteile und die Vordrucke „Begleitinformation zur Bund-Länder-Städtebauförderung“ sind bei der SAB (www.sab.sachsen.de) abzurufen. Die SAB gibt gleichzeitig Empfehlungen zu fachlichen und formalen Anforderungen an einen Antrag und zum sachlichen und finanziellen Umfang der Vorbereitung sowie zur Abstimmung des weiteren Verfahrens. Die SAB stellt hierfür die entsprechenden Formulare ab Mitte November zur Verfügung.

(2) Eine neue Gesamtmaßnahme ist in dem Bund-Länder-Programm zu beantragen und danach vorzubereiten, welches den Zielen und dem Handlungsbedarf im Fördergebiet am ehesten entspricht.

(3) Anträge auf Neuaufnahme, Fortsetzungsanträge für bereits in Förderprogramme aufgenommene Gesamtmaßnahmen und Fortsetzungsberichte, sind **in zweifacher Ausfertigung** bis zum

1. März 2021

bei der SAB einzureichen. Die Einreichung von Fortsetzungsberichten ist nicht erforderlich, wenn die Gemeinde schriftlich den Abschluss der Gesamtmaßnahme gegenüber der SAB erklärt hat.

(4) Die Anträge sind fristgerecht und vollständig einzureichen (formelle Ausschlussfrist).

Dresden, den 28. September 2020

Sächsisches Staatsministerium für Regionalentwicklung
Menke
Ministerialdirigent

V. Begleitung und Evaluierung

1. Begleitinformation

Die Formulare der Begleitinformationen sind bis zum 1. März 2021 elektronisch auszufüllen. Sie werden im Internet unter <https://staedtebaufoerderung.is44.de/stbaufi/> zur Verfügung gestellt. Bereits den Gemeinden vergebene Zugangsdaten gelten weiter. Verfügt eine Gemeinde über noch keine Zugangsdaten und bei Fragen zu den Begleitinformationen, sind diese per E-Mail an Staedtebaufoerderung@smr.sachsen.de anzufordern beziehungsweise zu richten.

2. Evaluierung

(1) Die Städtebauförderung und ihre Programme werden entsprechend Artikel 104b des Grundgesetzes regelmäßig durch den Bund im Zusammenwirken mit den Ländern evaluiert. Eine wesentliche Grundlage der Evaluierung sind neben den Begleitinformationen zum Antrag, die Daten des elektronischen Monitorings des Bundes. Die Monitoringdaten des jeweils laufenden Programmjahres sind zeitversetzt immer zum 30. September des darauffolgenden Jahres vom Land an den Bund zu übermitteln. Zuvor sind diese von den Gemeinden in die elektronisch vom Bund bereitgestellten Formblätter (unter <http://staedtebaufoerderung.is44.de>) einzutragen.

(2) Im Kalenderjahr 2021 sind für laufende Gesamtmaßnahmen die Daten des Kalenderjahres 2020 zu erfassen. Für 2021 in das Landes- und Bundesprogramm neu aufgenommene Gesamtmaßnahmen sind die Daten erstmals 2022 von den Gemeinden für das Kalenderjahr 2021 zu erfassen. Das Datum der notwendigen Freischaltung der erfassten Daten durch die Gemeinden wird vom Staatsministerium für Regionalentwicklung den Programmgemeinden im jeweiligen Kalenderjahr bekannt gegeben.